

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 6. Feber 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/4-1/1978

1539/AB

1978 -02- 08

zu 1537/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Treichl, Heinz und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für österreichische Grenzgängerinnen nach Liechtenstein und nach der Schweiz (1547/J).

Die Frage

1. Werden Zeiten, für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge überwiesen wurden, in Österreich auch auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld angerechnet?

beantworte ich wie folgt:

Auf Grund des am 16. Mai 1977 unterzeichneten Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit sind Zeiten, für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge überwiesen wurden, auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und von Karenzurlaubsgeld in Österreich anzurechnen.

Die Frage

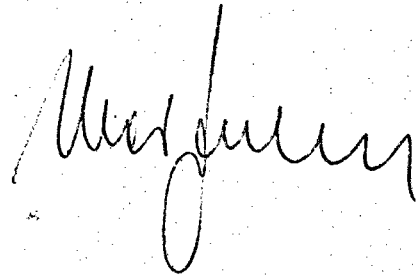
2. Werden auf Grund des künftigen Abkommens mit der Schweiz, das derzeit in Verhandlung steht, österreichische Grenzgängerinnen nach der Schweiz in Österreich Karenzurlaubsgeld erhalten?

beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der nächsten Expertengespräche zur Vorbereitung einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wird geklärt werden, inwieweit Aus-

- 2 -

sicht besteht, daß in der Schweiz mit einer gleichartigen Regelung beim Karenzurlaubsgeld wie in Österreich zu rechnen ist. Sollte sich herausstellen, daß die Schweiz nicht dazu bereit ist, wird von Seiten Österreichs eine innerstaatliche Regelung angestrebt werden, durch die österreichische Grenzgängerinnen nach der Schweiz in Österreich Karenzurlaubsgeld erhalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...', written in a cursive style.